

Deutsche Vereinigung
für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Hohenstaufenring 30-32 • 50674 Köln

Sitz Berlin
Hauptgeschäftsstelle Köln

Herrn Leiter der Abteilung für
Wirtschafts- und Handelsrecht
Dr. Wilhelm Niemeier und
Herrn Ministerialdirigent
Raimund Lutz
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37

50674 Köln, den **10.10.2005**
Hohenstaufenring 30-32
Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
e-mail: office@grur.de
www.grur.de

Unser Zeichen: **Io/ks**
(Bei der Antwort bitte angeben)

10117 Berlin

Beschluss der 76. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 29. und 30. Juni 2005 in Dortmund zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes in besonderen Zivilrechtsstreitigkeiten

Sehr geehrter Herr Dr. Niemeier,
sehr geehrter Herr Lutz,

die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht ist, wie auf der Grundlage einer Jahrzehnte langen Zusammenarbeit zwischen Ihrem Hause und der Vereinigung bekannt ist, eine wissenschaftliche Vereinigung, deren wesentlicher Satzungszweck die Förderung sämtlicher Rechtsgebiete des gewerblichen Schutzrechtes, des Urheberrecht und des Wettbewerbsrechts ist. In Erfüllung dieser Verpflichtungen hat die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht vielfach zu Gesetzgebungsvorhaben Stellung genommen.

Die jetzt vorliegenden Beschlüsse der Landesjustizminister im Rahmen der großen Justizreform geben Anlass zur Beunruhigung und machen eine erste Stellungnahme erforderlich. Wir gehen davon aus, dass Ihrem Hause die Unterlagen vorliegen, auf die die Justizministerkonferenz ihre Beschlüsse gestützt hat. Ich setze den Sachverhalt daher bei Ihnen als bekannt voraus.

Unsere Vereinigung hat am 31. August 2005 mit allen Vorsitzenden der Bezirksgruppen und den Vorsitzenden der Fachausschüsse beraten, wie auf die Beschlüsse der Justizministerkonferenz reagiert werden soll. Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen sind in diese Beratung einbezogen worden, weil derzeit die Initiative offensichtlich bei den Landesjustizministern liegt. Dennoch wollen wir Ihr Haus von Beginn an informieren, welche Überlegungen die Vereinigung angestellt hat, welche Schritte sie beabsichtigt zu unternehmen, um auf diese Pläne, die wir für unser Rechtsgebiet für nachteilig halten, möglichst frühzeitig Einfluss zu nehmen.

Da die Überlegungen der Landesjustizminister bekannt und veröffentlicht sind, wollen wir den Sachverhalt ganz kurz und gestrafft zusammenfassen:

Ausgangspunkt der jetzigen Beschlüsse ist ein Formulierungsvorschlag für die Fassung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte aus dem Justizministerium des Landes Baden-Württemberg vom 4. Mai 2005. In diesem Papier werden einleitend fünf Gründe genannt, warum in bestimmten Verfahren eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts sinnvoll erscheint. Diese Gründe sind:

1. die wirtschaftliche Bedeutung für Unternehmen und deren besonderes Interesse an einer Eilbedürftigkeit;
2. die Rechtsmittelanfälligkeit in bestimmten Rechtsgebieten;
3. der Schwerpunkt im Rechtlichen, nicht in der Aufklärung von Fakten;
4. der geringe Anfall an Prozessen in bestimmten Rechtsbereichen, wodurch verhindert wird, dass sich bestimmte Kompetenzen an Gerichten herausbilden;
5. bereits gegebene Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts in bestimmten Rechtsgebieten.

Zum Argument der Rechtsmittelanfälligkeit wird in dem Papier des Landes Baden-Württemberg ausdrücklich erwähnt, dass es an rechtstatsächlichen Untersuchungen hierzu fehlt. Ob die weiteren vier genannten Gründe eine rechtstatsächlich festgestellte Grundlage haben, bleibt offen.

Es folgt in dem Formulierungsvorschlag des Landes Baden-Württemberg die Darstellung bestimmter Rechtsmaterien, zunächst auf 13 Seiten ausführlich gesellschaftsrechtliche Problembereiche, die darauf untersucht werden, ob eine Verkürzung des Instanzenzuges zweckmäßig erscheint. Auf einer knappen Seite wird zu bürgerlich-rechtlichen Kartellstreitigkeiten ausgeführt, auf eineinhalb Seiten werden die Rechts-

gebiete des Urheber-, Wettbewerbs- und Verlagsrecht gestreift und schließlich auf zwei weiteren Seiten das Wettbewerbsrecht und das Recht der gewerblichen Schutzrechte, des geistigen Eigentums. Inhaltlich beschränken sich diese Ausführungen darauf, ohne nähere Begründung festzustellen, dass die einleitend genannten fünf Gründe auch im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Wettbewerbsrechts gegeben seien. So sei von einer verstärkten Rechtsmittelanfälligkeit auszugehen, was, wie einleitend festgestellt, gar nicht untersucht worden ist. Es gehe im Schwerpunkt um Rechtsfragen, nicht um die Aufklärung von Sachverhalten; durch die Eingangszuständigkeit bei den Oberlandesgerichten könne eine höhere Kompetenz der Richter geschaffen werden.

Die fünf Argumente, die zur Grundlage der Zuständigkeitsänderung aufgeführt werden, treffen auf die Gebiete, denen unsere Vereinigung verpflichtet ist, ganz offensichtlich nicht zu. Weder stehen in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten oder in Streitigkeiten um gewerbliche Schutzrechte Rechtsfragen im Vordergrund. Es gibt auch keine über dem Durchschnitt liegende Rechtsmittelanfälligkeit. Letzteres ist gerade in Wettbewerbsachen schon deshalb nicht gegeben, weil ein Großteil der Streitigkeiten in einstweiligen Verfügungsverfahren erledigt wird. Was die Konstellation auf bestimmte Spezialgerichte angeht, so enthalten fast alle Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes, aber auch § 13 UWG die Ermächtigung, bestimmte Schwerpunktgerichte zu bilden. Von dieser Ermächtigung ist im Gewerblichen Rechtsschutz überwiegend und im Wettbewerbsrecht überhaupt kein Gebrauch gemacht worden. In den Bezirken, in denen die Zuständigkeiten konzentriert worden sind, sind hochspezialisierte Kammern entstanden. Dieser Umstand verbietet es, von einem Kompetenzgefälle zwischen den Senaten des Oberlandesgerichtes und den Kammern der Landgerichte zu sprechen.

Dass die Voraussetzungen, von denen die Justizminister ausgehen, in unseren Rechtsgebieten weitgehend nicht gegeben sind, ist jedem klar, der in diesen Rechtsgebieten tätig ist. Es verwundert daher nicht, wenn in allen Stellungnahmen, die uns inzwischen vorliegen, unter genauer Angabe von Zahlen und Fakten und der Benennung von Tatsachen, die in dem Papier des Landes Baden-Württemberg ausgespart sind, belegt wird, dass die Grundlagen, von denen die Justizminister ausgehen, nicht gegeben sind. Da die Gründe, die gegen eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes sprechen, vielfach formuliert sind, wollen wir uns darauf beschränken, diese Argumente nur kurz zusammenzustellen:

1. Dadurch, dass in unserem Rechtsgebiet fast überall Spezialkammern eingerichtet sind, jedenfalls die rechtliche Möglichkeit zur Einrichtung von Spezialkammern

besteht, ist seit Jahrzehnten eine zügige angemessene Bearbeitung der Fälle sichergestellt.

2. Die Verfahren im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes sind nicht besonders rechtsmittelanfällig. Viele Verfahren werden erstinstanzlich verglichen, werden in einstweiligen Verfügungsverfahren erledigt. Die Zahlen, die uns aus den OLG-Bezirken Hamburg, München und Köln vorliegen, deuten auf eine Rechtsmittelquote von 20 % oder darunter.
3. Nicht Rechtsfragen, sondern Tatsachenfragen stehen in den meisten Verfahren des gewerblichen Rechtsschutzes im Mittelpunkt. Gerade in Patentsachen würde die erstinstanzliche Zuständigkeit die Oberlandesgerichte wegen der Aufklärung von Tatsachen, wozu regelmäßig ein Sachverständigengutachten erforderlich ist, übermäßig belasten.
4. Im europäischen Vergleich sind die deutschen Verfahren im gewerblichen Rechtsschutz besonders schnell und effektiv. Auch dies gilt im besonderen Umfange für das Patentrecht. Zahlreiche Streitigkeiten werden wegen des effektiven Rechtsschutzes in Deutschland und nicht etwa in den Niederlanden oder in Großbritannien geführt.
5. Bei einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und damit einer Beschränkung des Instanzenzugs auf eine Tatsacheninstanz würde diese Tatsacheninstanz notwendigerweise aufwändiger werden. Die Filterfunktion, die der ersten Instanz zukommt, entfielen. Jedes Verfahren müsste in der Sachverhaltsaufklärung gründlicher angegangen werden. Der gesamte Aufwand, der bei den Oberlandesgerichten als neu gebildete Eingangsstanz anfielen, wäre mit Sicherheit höher als der Aufwand, der jetzt bei zwei Tatsacheninstanzen anfällt.

Diese Gegenargumente, die wir kurz zusammengefasst haben, sind gewichtig und sind zudem das Ergebnis reicher Erfahrung. Es fällt allerdings auf, wenn man den Formulierungsvorschlag des Landes Baden-Württemberg und seine Umsetzung in den Beschlüssen der Landesjustizminister und in den vorformulierten Schreiben an die Oberlandesgerichte betrachtet, dass im wesentlichen rechtspolitisch argumentiert wird, teilweise wie erwähnt, offen eingeräumt wird, dass rechtstatsächliche Untersuchungen fehlen. Es fällt des weiteren auf, dass ganz offensichtlich auch nicht versucht wird, die Lücken im Rechtstatsächlichen zu füllen. So haben die Landesjustizminister einen

Fragebogen erarbeitet, der über die Oberlandesgerichtspräsidenten an die Spezialsenate und Spezialekammern weitergereicht werden soll und teilweise auch verteilt worden ist. Dieser Fragebogen betrifft allein die Anzahl der Verfahren und ihre Erledigung in erster und zweiter Instanz. Es wird aber nicht gefragt, ob Tatsachenaufklärung oder Rechtsfragen im Mittelpunkt stehen. Es wird nicht einmal differenziert zwischen Verfügungsverfahren und ordentlichen Verfahren. Zudem ist den Befragten ein kurze Frist von wenigen Wochen gesetzt worden, dies in der Urlaubszeit. Dennoch sind eine Reihe von Stellungnahmen abgegeben worden. Keine der uns vorliegenden Stellungnahmen der Senatspräsidenten und Kammervorsitzenden unterstützt die Vorschläge der Landesjustizministerkonferenz.

Das vorliegende Schreiben hat zunächst einmal die Aufgabe, die grundlegende Besorgnis unserer Vereinigung und damit ihrer mehr als 4.000 Mitglieder zu übermitteln, die, wie Sie wissen, in allen Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes tätig sind. Die Vereinigung wird alle Stellungnahmen, die uns übermittelt werden, sammeln, wird diese in geeigneter Form auswerten und zusammenstellen, wird darüber hinaus eine rechtstatsächliche und rechtliche Untersuchung in Auftrag geben, um die Fakten und Argumente zusammenzutragen, die im Formulierungsvorschlag des Landes Baden-Württemberg als Grundlage fehlt. Wir haben die Hoffnung, dass eine Widerlegung der fünf Grundthesen, von denen das Land Baden-Württemberg und die Landesjustizministerkonferenz ausgehen, auch zu der Überzeugung führt, dass die Schlussfolgerungen, die bislang gezogen werden, falsch sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kunz-Hallstein
Präsident

Dr. Loschelder
Generalsekretär